

Miscellen : Kurze Übersicht über die Sanierungsbestrebungen in der Uhrenindustrie seit der Jahrhundertwende

Autor(en): **Schild, R.C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **26 (1953)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mazzini nie zu begreifen und zu verstehen. Von ihm gilt, was er selber über einen andern grossen Landsmann, den Dichter Dante Alighieri, ausgesprochen hat:

«In allen Jahrhunderten gibt es Feuerseelen, die sich nicht mit der allgemeinen Verderbnis zufrieden geben und darauf nicht mit unfruchtbarem Schweigen antworten können. Ein heiliger Eifer erfasst sie. Von einer übermächtigen Sehnsucht, ihre Brüder zu bessern, gequält, erheben sie die mächtige, reine Stimme des warnenden Propheten.»

So sehen auch wir Mazzini. Die Gedenktafel aber wird dazu beitragen, dass die Erinnerung an diesen unermüdlichen Vorkämpfer eines grossen, republikanischen Italiens und an den leidenschaftlichen Pionier der Verbrüderung der europäischen Völker nie mehr erlöschen wird.

Adolf Furrer.

Kurze Übersicht über die Sanierungsbestrebungen in der Uhrenindustrie seit der Jahrhundertwende

Verschiedene Bestrebungen, die schweizerische Uhrenindustrie zu organisieren, folgten nacheinander gegen Ende des letzten Jahrhunderts. Sie hatten alle den gleichen Zweck: die Sanierung des Industriezweiges durch Konventionen, Tarife und Zahlungsbedingungen zwischen den Rohwerkfabrikanten und den Etablisseeuren aufzustellen. Aber alle diese Bestrebungen blieben erfolglos.

Die *Chambre syndicale des ébauches* von 1876, das *Syndicat des fabriques d'ébauches suisses et françaises* 1891, das *Comptoir général des ébauches* 1894, das *Groupement des fabriques d'ébauches suisses et françaises* von 1906 verschwanden schon nach einigen Monaten. Diese Zusammenschlüsse kamen in Zeiten guter Konjunktur zustande; sobald aber Absatzschwierigkeiten entstanden, machte sich jedes Mitglied wieder frei und suchte sich durch Preisunterbietungen durchzuschlagen. Die Bindungen zwischen Mitgliedern einerseits und das Beiseitelassen gewisser Fabriken zu diesen neuen Gebilden andererseits, vernichteten die mutigen Anstrengungen derjenigen, die als Vorkämpfer für das Sanierungswerk der Uhrenindustrie gelten können.

Die fortwährenden Misserfolge hatten den Eifer der Vorkämpfer für einen gesamten Zusammenschluss der Uhrenindustrie etwas ge-

dämmt. Doch zwangen schlechte Zeiten und Krisen die Uhrenproduzenten, sich neuerdings zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Existenz zu vereinigen. Während den Jahren guter Konjunktur nach dem ersten Weltkrieg wurden zahlreiche neue Fabriken gegründet, sehr oft auch durch allzu grosszügige Kreditgewährung seitens der Banken. Solche Erleichterungen haben zahlreiche Techniker und Angestellte bewogen, sich selbständig zu machen, ohne oft die notwendigen Eigenschaften eines Unternehmers zu besitzen. Die Gesamtproduktion wurde dadurch unverhältnismässig erweitert und so stieg die Zahl der Arbeitslosen während der Krisis von 1921 und 1922 denn auch von 100 im Jahre 1920 auf 30000 im Jahre 1921. Der Bund musste einschreiten, indem er Kursverluste subventionierte und Unterstützungen an die zahlreichen Arbeitslosen ausbezahlte. Schon damals wurden Stimmen laut, welche das Recht zur Eröffnung neuer Fabriken einschränken wollten.

Nichts vereint die Menschen dermassen, wie das gemeinsame Elend, hier hervorgerufen durch eine unsinnige Konkurrenz, welche unzählige Konkurse und Konkordate zur Folge hatte. Auch der Arbeiter hatte unter dieser misslichen Lage zu leiden, da er durch das Verschwinden seiner Arbeitgeberfirma arbeitslos wurde und meist nur zu einem kleineren Lohn wieder Arbeit fand.

Wenn sich zwei streiten, lacht der Dritte. In unserem Fall hat das Ausland diese Schwächen zu Nutzen gezogen, um unsere Uhrenindustrie, von welcher André Siegfried sagte, sie sei «la plus suisse de toutes», daselbst einzuführen. Es wurden die Zölle auf fertige Uhren erhöht, dagegen konnten unreparierte Uhren fast zollfrei eingeführt werden.

Diese Art der Ausfuhr, genannt «Chablonage», war für uns aus verschiedenen Gründen nachteilig. Erstens wurden durch das Remontieren der Werke die ausländischen Arbeiter nach und nach zu qualifizierten Uhrmachern ausgebildet. Zweitens wurden bestimmte Branchen der Uhrenindustrie ihrer Arbeitsmöglichkeit beraubt (Schalen, Zifferblätter, Gläser u. a. m. wurden im Ausland hergestellt). Ferner untergrub das «Chablonieren» die solide Tradition der Qualität der Schweizer Uhr, indem die Bestandteile schweizerischen Ursprungs durch nicht qualifizierte Arbeiter zur fertigen Uhr zusammengestellt wurden.

Preislich waren diese Produkte dagegen mit dem Fertigfabrikat aus der Schweiz mehr als konkurrenzfähig. Die Auswirkungen

dieser Praxis mussten dazu führen, dass das Ausland nach und nach auch einzelne Bestandteile zu fabrizieren begann, womit die Anfänge einer Verpflanzung der Industrie in das Ausland sich abzuzeichnen angingen. Es sei noch erwähnt, dass diese Art der Ausfuhr speziell nach Deutschland, Polen, Russland und Japan aufblühte, alles Länder, die über grosse und billige Arbeiterkontingente verfügten.

Diese inneren und äusseren Gefahren verliehen dem Solidaritätsgedanken unter den Unternehmern neuen Auftrieb, trotzdem der Freiheitsdrang in den Uhrengenden besonders verankert ist. Im Jahre 1924 vereinigten sich die Uhrenfabrikanten in einem Verband, F.H. (Fédération Horlogère) genannt, welcher die Manufakturen und Etablisseure umfasst.

Im Jahre 1927 schlossen sich die schon damals grösste Rohwerkfabrik A. Schild AG. und die Fabrique d'horlogerie de Fontainemelon, beides bestfundierte Unternehmen, zur Gründung der Ebauches AG. zusammen. Diese Holding-Gesellschaft umfasste am Anfang die Firmen A. Schild AG., Fabrique d'Horlogerie de Fontainemelon und die Michel AG. Etwas später, im Dezember 1927, wurde die «Union des Branches Annexes de l'Horlogerie (UBAH)» gegründet. Ein Jahr darauf wurde die Kollektivkonvention der schweizerischen Uhrenindustrie zwischen der F.H., UBAH und der Ebauches AG., welche den Kern der ganzen internen Organisation der Uhrenindustrie bildet, unter dem Schutz des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes unterschrieben.

Das sogenannte «Régime des Conventions» von 1931 erfüllte die gehegten Erwartungen nicht. Einzelne Fabrikanten blieben den Organisationen fern, dehnten das «Chablonage» immer noch aus und schädigten durch Preisunterbietungen ihre Kollegen, welche sich den Konventionen unterzogen hatten. Die getroffenen Massnahmen zeigten sich als ungenügend und die allgemeine Lage spitzte sich immer mehr zu, bis im Juli des Jahres 1931 sich eine Volksbewegung auslöste. Eine Petition mit 56 000 Unterschriften wurde an den Bundesrat gerichtet, mit dem Begehren, die Uhrenindustrie zu sanieren und das Chablonage zu verbieten.

Das Einschreiten des Staates erfolgte in doppelter Weise:

- a) Finanzielle Unterstützung der «Allgemeinen Schweizerischen Uhrenindustrie AG. (ASUAG.)», genannt «Superholding», eine Neugründung (1931) der Arbeitgeber mit dem Zweck

- die Rohwerkfabriken und die Fabriken der reglierenden Bestandteile, d.h. Assortiments Réunis S.A., Balanciers Réunis S.A., Spiraux Réunis S.A. in einer einzigen Gesellschaft zu vereinigen;
 - durch dieses Vorgehen die Dissidenz und damit das «Chablone» aufzuheben;
- b) Einführung eines Gesetzes vom 15. März 1934 zum wirksamen Schutz der Uhrenindustrie gegenüber dem Ausland und gegen die internen Zersetzungstendenzen.

Dies war der Ursprung der gesetzlichen Regelung auf dem Vollmachtenregime fussend, ein Bundesbeschluss, der bis Ende 1951 sechsmal erneuert wurde, die vier letzten Male mit der Referendums Klausel versehen. Diese gesetzlichen Massnahmen machten die Eröffnung von neuen Fabriken, die Vergrösserung von Betrieben (in bezug auf die Arbeiterzahl), die Versetzung von solchen, den Übergang von einem Fabrikationszweig auf einen andern, von der Verleihung einer Bewilligung abhängig. Eine Bewilligung war ebenfalls notwendig für die Ausfuhr von «Chablons», als auch für Werkzeuge und Maschinen der Uhrenindustrie. Endlich war es verboten, die durch die Organisation aufgestellten Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen zu unterbieten.

Die Uhrenindustrie erhielt damit ein schirmendes Dach, Ordnung wurde geschaffen und sie war bewaffnet, um eine interne Disziplin walten zu lassen. Das Ziel, das man seit einem halben Jahrhundert geduldig verfolgte, war endlich erreicht. Der ganze Aufbau wurde noch konsolidiert durch eine Konvention für den sozialen Frieden, welche 1937 zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmergewerkschaften abgeschlossen wurde. Die Vertragsparteien wurden dabei verpflichtet, den Arbeitsfrieden aufrechtzuerhalten, auf Lockout oder Streiks zu verzichten und ihre Differenzen einem Schiedsgericht zur Regelung zu unterbreiten. Diese Regelung der Arbeiterfragen, die das Werk vervollständigte, hat sich als vernünftig erwiesen.

Diese Massnahmen haben sich in der Folge bewährt und sich für die ganze Uhrenindustrie segensreich ausgewirkt. Die Wiedergeburt einer gefährlichen Dissidenz und das abnormale Aufblühen der Unternehmungen in Konjunkturzeiten wurden vermieden. Grosse Aufträge in

gewissen Zeiten konnten besser auf die übrige Zeit verteilt werden und dadurch wurde einer vorzeitigen Arbeitslosigkeit entgegengesteuert.

Normale Gewinne konnten erzielt werden, der Produktionsapparat wurde verbessert, wissenschaftliche Forschungen wurden möglich, die Qualität der Produkte konnte verbessert werden. Das Personal seinerseits erhält die richtige Entlohnung für seine Arbeit und ist im Genuss von verschiedenen Wohlfahrtsinstitutionen, an denen die Arbeitgeber sehr stark beteiligt sind durch Bezahlung eines Teiles der Prämien und durch grosse freiwillige Zuwendungen.

Die gleichen Ursachen haben immer die gleichen Wirkungen. Nach dem ersten Weltkrieg führte die abnormale Entwicklung des Produktionsapparates die Uhrenindustrie vor den Ruin. Wollte man heute die Uhrenindustrie von allen Schutzmassnahmen befreien, würde man wieder auf das gleiche Ergebnis gelangen wie vor einem Vierteljahrhundert.

Nach dem Ablauf des Vollmachtenregimes wurde ein neues Gesetz zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie ausgearbeitet, das sich auf die Artikel 31 bis und 64 bis der Bundesverfassung stützt.

Das neue Gesetz, das sogenannte Uhrenstatut, trat, nachdem das Referendum nicht ergriffen wurde, am 1. Januar 1952 in Kraft. Gegenüber dem früheren Bundesbeschluss ist das neue Gesetz wesentlich einfacher und sieht u. a. auch eine Rekursmöglichkeit an das Bundesgericht vor in Sachen Bewilligungspflicht. Die ganze gesetzliche Regelung wurde elastischer gestaltet und zudem ist sie auf zehn Jahre befristet.

Die Erfahrung hat richtig bewiesen, dass nach den grossen Verlusten und Entbehrungen aller Art eine minimale Regelung zum Wohle der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber notwendig ist, um unsere erste nationale Ausfuhrindustrie gesund zu erhalten. R. C. Schild.

Ein Zollstreit zwischen Solothurn und Bern in den Dreissigerjahren des letzten Jahrhunderts

Der Bundesvertrag von 1815 hatte in der Wiederherstellung der kantonalen Souveränitäten noch einen Schritt hinter die Mediation von 1803 zurück getan. Einer schwachen Zentralgewalt standen 22 selbstherrliche und eigenwillige Kantone gegenüber. Die ganze Ohn-